

## Bescheid

### I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.376/11-001, betreffend die Zulassung der **Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH** (FN 159469 p beim Landesgericht Linz), Kirchengasse 4, 4040 Linz, zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Spruchpunkt 1. dahingehend berichtigt, dass das Versorgungsgebiet aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazität „LINZ 3 (Pöstlingberg) 105,0 MHz“ die Stadt Linz und Teile des Bezirkes Linz Land umfasst.

### II. Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Den in Spruchpunkt 1. bei der Umschreibung des Versorgungsgebietes angeführten Bezirk „Linz Umgebung“ gibt es nicht, vielmehr lautet die richtige Bezeichnung des Bezirkes „Linz Land“. Bei der Bezeichnung „Linz Umgebung“ handelt es sich somit um eine – offenbar auf einem Versehen beruhende – Unrichtigkeit, die gemäß § 62 Abs. 4 AVG von Amts wegen berichtigt werden kann.

Der Bescheid war daher spruchgemäß zu berichtigen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 21. April 2011

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, Kirchengasse 4, 4040 Linz, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

- Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
- Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg **per E-Mail**
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung **per E-Mail**
- Abteilung RFFM im Haus